

*W. A. Weisbach.*

Dienstag den 26 Aprilis 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers aller-  
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation  
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XVII.

### Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elbischen, Selbischen, Rhein- und Rarischen,  
auch umliegenden Landel. Orten, eingerichtete

### Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Anmerckung über die Kostbarkeit und einen zweyfachen Gebrauch des Nar-  
dens Wassers bey den Alten:

Zur Erklärung verschiedener Schriftstellen / wie auch Emendierung einiger  
merckwürdigen Stellen bey Horatius, Silius, Juvenalis und Martialis.

Erste Fortsetzung.

IX. Zur Bestärkung aber dieser so nöthigen und nützlichen als gewissen Verbesserung werden  
zwei Dinge erfordert, deren eines die Worte, das andere aber die Sache selber be-  
trifft. Was das erste anlangt, so ist wohl kein Zweifel, der so wohl in der falschen Ausle-  
gung als Schreibung dieser Stelle begangene Irrthum habe daher seinen U. Sprung genommen,  
weil die unachtsamen Abschreiber gesehen, daß nicht nur eines Kaufmanns sondern auch der  
Syrischen Waar gedacht würde, da sie dan jaesfahren, und nicht nur die Worte SYRA MER-  
CE von einer jeden Syrischen Waar verstanden, sondern auch an kauffen, verkaufen, und  
wintauschen alsbald gedacht, ja auch das ganz was anders zu erkennen gebende Wort pretiata  
in reparata mit leichter und ganz gewöhnlicher Abirung verfälschet haben. Nicht anders, als  
man die Römer nach Teutsche die Wörter merx und Waar nicht oft gebrauchten, da eben kein  
würclicher Kauf vorgehet.

X. Wie oft sagen wir nicht im Teutschen, daß dieses oder jenes eine kostbare Waar, daß  
ist, etwas köstliches sey, das man wohl zur andern Zeit kauffet, ob schon bey gegenwärtigen Um-  
ständen an nichts weniger als kauffen, verkaufen u. d. g. gedacht wird? Die Lateiner reden oft  
eben

eben so, nicht anders. Hundert und mehr Stellen könnten unstreitig angeführt werden. Aber eine aus dem Horatius selber wird alleine genugame Beweise leisten. Kein Ey kan dem andern gleich seyn, als diese Stelle, was die Manier zu reden betrifft, jener ist, daß man sich wundert, wie die Ausleger solche nicht angemerket, und dadurch wenigstens auf bessere Danken gebracht worden, wan sie schon die rechte Lesart nicht treffen konten. Sie befinden sich Libr. IV. Od. 12. wo Horatius seinen Freund Virgilium zwar zum Gastmahl nöthiget, doch aber aus Kurzweil beplüget, er müsse ja nicht meinen, daß er immer auf eines andern Kosten schmausen, selber aber niemals etwas mit beytragen, oder andere wieder einladen wolle. Die Worte sind diese, v. 16. in angeregter Ode:

Adduxere sicut tempora, Virgili;  
Sed pressum Calibus ducere Liberum  
Si gestis juvenum nobilium cliens,  
NARDO vina merebere.

NARDI parvus onyx eliciet cadum, &c.

Und bald darauf wieder auf diese Narden, welche Virgilius zur Vermehrung der Lustbarkeit und nicht ganz umsonst zu zehren, mitbringen sollte, zielend fährt er so fort:

Ad quæ si properas gaudia, cum TUA  
Velox MERCE veni. &c.

Wo überdem noch dieses zu merken ist, daß auch hier, wie dorten, des Calenischen Weins Rede gehet.

XI. Siehe nun hier, wie die Worte *tua merce* nichts anders bedeuten als *nardo*, oder deiner Narden / wovon nemlich die Rede war, und daß solche ihrer Kostbarkeit halber so genannt werde, ohne daß es nöthig sey zu glauben Virgilius habe einen Kaufmann mit sich den, oder etwan ein Specerens-Krämer abzugeben. Ungereimte Einbildungen! In unrichtig vor emendierten Stelle aber wird die Narde nicht schlechtlin *merx*, sondern, wie gewöhnlich war, mehrer Klarheit halber *merx Syra*, Syrische Waar genennet. Es ist dieses das gewöhnliche Benwort dieser Waar, welche eigentlich daselbst ihren Ursprung und Herkunft haben. Daher sagt derselbe Horatius Libr. II. Od. 11. ASSYRIAQUE NARDO potamus und Tibullus Lib. IV. Car. n. 7. Jam dum SYRIA madefactus tempora NARDO was Statius Sylv. Lib. II. Carm. 6. v. 88. Assyrio germine, oder Theb. Lib. VI. v. 20. Assyris succis, ferner Martialis Lib. VII. Epigr. 77. Assyrio amomo schreiben, verstellen sie nichts als Nardenkraut oder Stauden, und Nardensafft, vieler andern Stellen zu schweigen bey einer Sache, die unläugbar ist. Siehe auch den Bynäus s. c. p. 220. 239.

XII. Daß aber reiche und üppige Schlemmer den Nardensafft nicht nur zur Salbung des Haars, sondern gar zur Vermischung des Weins, um denselben zu trinken, gebraucht haben, ist ganz gewiß. Hiehin gehöret die Stelle des Juvenalis Sat. VI. v. 434. Cum peris mero spumant unguenta falerno. Woselbst Job Britannicus p. 515 nach der Aufschreibung merckungen über *Alani Hist. Var. Libr. XII. cap. 31.* zu sehen ist. Zuge nebst vielen andern auch diese Stelle des Sidonis Apollinaris Lib. IX. Epist. 13. hinc, Societ falerna nardo: selbst, wie bekannt, daß Wort *vina* bey dem andern *falerna* im Sinn zu verstehen ist, so meintlich größerer Zerde und auch Kürze halber ausgelassen wird.

XIII. Hätten dieses (damit ich solches gleichsam in Vordengedenken erinnere) so viele Stellen allemahl in rechter Zeit bedacht, würden sie einen so heftlichen Fehler in der folgenden JUVENALIS Sat. XII. v. 211 nicht so lange Zeit haben stehen lassen:

Perpetua anxietas nec mensa tempore cessat,  
Faucibus ut morbo siccis, interque molares  
Difficili crescente: sed vi a miselius  
Expuis: Albani veteris pretiosa senectus  
Displicet.

Es redet der Dichter daselbst von Menschen, die von ein böses Gewissen geängstiget werden.

daß ihnen weder Essen noch Trinken schmecke, sondern die Speise gleichsam unter den Zähnen wackle, oder, wie wir im teutschen gemeinlich sagen, unter den Zähnen lang werde, oder im Halse stecken bleibe, da er spricht *Difficili crescente cibo* zur Nachahmung des Ovidius *Epistol. Heroid. XVI. v. 126* *Cieseri & invito lentus in ore cibus*. Doch was macht hier das Wort *sed* aber in der dritten Zeile? Es ist nicht das geringste, so daselbst entgegen gesetzt werde. Die Schrift *sed vina*, ist theils aus bedaeßelter Glossen des Wortes *vina*, theils aus großer Gleichheit folgender wahren Schrift des Juvenalis entstanden, die wir jetzt erneuern. Es hat geheissen, und muß mit Hinzufügung eines einzigen Buchstabens (das *set* geschrieben die Alten vor *sed*) also wieder heißen:

*Perpetua anxietas, nec mensa tempore cessat,  
Faucibus us morbo siccis, interque molares  
Difficili crescente cibo: Setina miscellus  
Expuit: Albani vectoris pretiosa senectus.  
Displicos*

Das ist, selbst die Setinische Weine, die mit unter den besten in Italien ehemals gerechnet wurden, schmecken ihm nicht; er kan sie nicht herunter bringen. Das Wort *vina* wird dars unter verstanden, eben wie in folgender Zeile *Albani*, nemlich *vin*. Ich irre nicht, wan ich saae, daß solche Ellipsis oder Auslassung dieses Wortes in mehr als viel tausend Exempel vorkomme. Das folgende *Albani* zeigt auch, daß Juvenalis hier einige Gattungen von Weine habe mit Namen nennen wollen, unter welchen die Setinische gewiß nicht die geringsten waren. Daher spricht er abermahl *Sat. V. v. 34. Cras libet Albanis aliquid de montibus*, aut de *SETINIS*. Und *Sat. X. v. 27. cum pocula sumes Gemmata, & lato SETINUM ardebit in auro*; Das ist, *vinam Setinum*. So liest man bey *Martial Lib. XII. Epist. 17. Ebria SETINO fit saepe, & saepe Falerno*. Sieh auch daselbst *Lib. VIII. Epist. 51* wo es heisset *misce Setina*; viele andere Stellen nicht zu berühren.

XIV. In der zuvor emendirten Stelle des Horatii aber schicket sich das Wort *pretiata* vor kostbar gemacht überaus gut, diemehl die Weine nicht kostbarer als durch Rardenwasser konton gemacht worden, und die Rede auch mit Nachdruck *pretiosa*, und bey dem Evangelisten *πολυτελής, πολυτιμος*, wan sie nemlich echt und unverfälscht war, genennet wurde. Aber dem ist das Wort *pretiare*, *pretiata* dem sinnreichen und artigen Erfinder *Horatius* höchst anständig, eben wie anderwärts die neu erkundene Wörter *clarare*, *aternare*, vor berühmt machen, und verewigen. Das diesem Ruhm glücklicher Erfindung geben ihm nicht nur andere, sondern er selber mit denselben wohl erkennen in seinem Buche von der Dichtkunst. Es heisset aber *pretiare* nicht schätzen / wehrt halten / wie in Fabers und andern Wortbüchern stehet, sondern schätzbar, oder wehrt machen. Die Ueheber hätten ja solches aus der von ihnen selber angeführten Stelle *Cassiodori Var. Libr. V. Epist. 40* gnuß sehen können: *Gemma cum divites venæ auri splendore pretantur*. Von dem zusammengesetzten Worte *depretiare* und dessen Gültigkeit vor unwehrt machen / handelt *Nicol. Heinsius Ovidii Lib. II. Trist. v. 317*. weitläufig.

XV. Ich kan nicht umhin bey dieser Gelegenheit das Wort *pretiare* noch einmahl in diesem Sinn zu retten, und wieder in den alten Scribenten der goldenen und silbernen Zeiten (wie man sie nennet) ans Licht zu bringen. *PAP. STATIUS*, der hohe Dichter, ist ein ungeweiner Ueheber *Horatianischer* Wörter und Blumen gewesen, wie ich anderwärts in verschiedenen Schriften angezeigt habe. *Sylv. Lib. IV. Carm. 5. v. 21*. schreibet er an *Septimius Severus* von sich selber folgen es:

*Sed terra primis post patriam mihi  
Dilecta curis; huic mea carmina  
Divina bellorum virago  
Caesareo peraravit auro.  
Cum tu sodalis dulce periculum  
Connisus omni pectore tolles; &c.*

Die artigen Worte *dulce periculum* hat er wider dem *Horatius* abgeborget *Lib. III. Od.*

25. v. 18. Was aber hier im *Statius virago bellorum mea carmina peraravit auro Casareo* heißen solle, ist die Frage: und keiner weis es. *Calderin / Morellus / Bevarcius* und *Bernartius* fanden keinen Rath. Der *Helesene Caspar Barthius* wolte, man solte lesen *Casarea penetravit auri*, welches *Job. Fried. Gronovius* als etwas untüchtiges so wohl in der Rede, als im Sinn *billig* verworffen. Dieser aber drehet sich in seiner *Diatribe* in *Stru- tii Silvas Cap. 42.* in tausend Formen und Falten einen *Sina* heraus zu drehelen, so daß *peraravit* endlich so viel als *pinxit* oder *ornavit* heißen solle. Doch alles bleibet eben *gerumm-* gen und ungeremt.

XVI. Der Dichter will sagen, die Gegend der Stadt *Alba* unfern *Rom* sey ihm nach sein Vaterland *Neapolis* darum die liebste, weil er vormahl daselbst die güldene Dichters- Erone erhalten, in dem Wettstreit der Poeten, welchen der Kaiser *Domitianus* daselbst ein- gestellt und verordnet hatte, und zwar zu Ehren der Krieg- und Kunst-Göttin *Minerva*, so hier *bellorum virago* heißet. Hat nun *Minerva* selber gedichtet? Mit nichten; aber wohl dem Dichter im Streit beigestanden, der ohnfühlbar so und nicht anders geschrieben, wie abermahl fast nur mit Versekung einiger Buchstaben gezeiget wird:

*Sed terra primis post patriam mihi  
Dilecta curis: huic mea carmina  
Divina bellorum virago  
Casareo pretiavit auro.*

Das ist: Dieser Stadt, dieser Gegend *Alba* hat *Minerva* meine Gebichte wehrt gemacht und daselbst in Ehren gebracht, als ich, da ich noch ein Anfänger war, die güldene, von *Domitianus* zum Preis gestiftete Erone, im Wettstreit erhielt. Nun ist alles leicht, und klärer als die Sonne. Die Teutschen Wörter *Preis / preisen / haben* selber ihren Ursprung daher.

Die Fortsetzung folgt

Job. Hildebr. Wihof.

#### Nachricht von Academischen Sachen.

Man berichtet hiedurch, daß nach vollendeten Oster-Ferien die gewöhnliche *Academische* Arbeit, so wie bereits vor einigen Wochen in hiesigem *Intelligenz-Blat*, und noch ausführlicher in dem *Elencho* angezeigt worden, wieder den 2. May begommen werden solte, und daß ein jeder, nicht Gott, in aller Sicherheit und Ruhe, auch ohne einigem *Scrupel* seine *Studia* zur Ehre Gottes und zum Wohlseyn des gemeinen Wesens, wie gebühlich ist, werde fortsetzen können.

#### SPECIFICATIO des Wefelschen Pegels; und Wasser-Höhe Befehl den 9 April 1757.

	Gewachsen		Gefallen		Pegelshöhe	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Den 3ten	1	..	..	..	10	11
Den 4ten	..	8	..	..	11	7
Den 5ten	..	9	..	..	12	4
Den 6ten	..	3	..	..	12	7
Den 7ten	..	..	..	3	12	4
Den 8ten	..	..	..	4½	11	11½
Den 9ten	..	..	1	8	10	3½

Anhang.

# Anhang

Nam. XVII. Dienstag den 26. April 1757.

## Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz- Zettel.

### I. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Ditsburg.

Ad instantiam Creditorum contra Christoph Korthaus ist distractio des dem letztern zu stehenden Wohnhauses, welches zu Evest im Grandwege allernechst des Kaufhändlern Pet. No. Holz und der Wittwen Schütte Häusern gelegen, und per taxatores juratos zu 269 Rthlr. angeschlagen, erkant; Inhabts Edictal Ciration, so alhier, zu Eipfadt und Desinghausen affigiret worden, werden also dieselige, so an diesem Wohnhause Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremptorie & sub poena perpetui silentii abgeladen, um solche in dictis terminis beym Königl. Gerichte zu Soest einzubringen, dieselige aber, so Lust haben, gedachtes Wohnhaus an sich zu kaufen, können sich gleichfalls einfinden die Vorwarden beym Protocol einsehen, und der Meistbietende beym letzten Termin den Zuschlag gewärtigen.

Nachdem ad instantiam Wilhelm Neuhaus contra Peter Quambusch per Decretum vom 7ten Decemder a. p. die immision in das dem letztern zustehendes Stück Landes die Griesmeck genannt, und die daran liegende Wiese erkant; so ist solche unterm 21ten Decemder Gerichts- gebräuchlich zum Effect gebracht, und das Stück Land auf 27 Rthlr., und das Wiesgen oder Kämpgen auf 36 Rthlr. ästimiret worden. Da nun diese Parzellen publico verkaufet werden sollen; Als werden daju Termini auf den 1sten Junij, den 1sten August und 30ten September allemahl Nachmittags um 2 Uhr auf ordentliche Gerichts- Stelle anberahmet, mithin dieselige, so zum Ankauf Lust haben, können sich sodann in dictis Terminis einfinden, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen; Zugleich aber werden alle und jede, so an vorgedachte pertinentien einigen Anspruch haben, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch gebührend ein- und auszuführen. Hagen im Landgericht den 1sten April 1757.

Per Decretum vom 1ten Febr. a. c., ist ad instantiam der Wittiben Hoeffinghof contra Witt. Hillebrand distractio des der letztern zugehöriges Haus, in Boerde an der Landstrasse gelegen, so endlich von denen Ästimatores auf 218 Rthlr. ästimiret, erkant, auch Termini distractionis auf den 5 April, 7 Junij, und 5 Augusti, allemahl Nachm. um 2 Uhr, an Gerichts- Stelle präfigiret; dieselige, so zum Ankauf Lust haben, können sich also in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber werden alle, so an ged. Haus Anspruch haben, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch gebührend ein und auszuführen. Hagen im Landgericht den 15 Martii 1757.

Demnach ad instantiam des Juden. Vorstehern Lehmann Abraham zu Bochum, pro obtinendo judicatio in denen vorgewesenen Subhastations- Terminis von Balminghofs Hofe in der Braubane schaft, nachfolgende Parzellen, als: 1) Die Buschwiese ad 2 Malterse p. Morgen vor 70 Rthlr. 2) Das Scheuren oder Hilgenstück ad 2 und 1 halb Malterse, p. Morgen vor 55 Rthlr. 3) Die Sandkühle oder schwarzen Ort ad 2 und ein halb Malterse p. Morgen vor 50 Rthlr. 4) Das Hinterfeld ad 3 Malterse p. Morgen vor 55 Rthlr, an den Herrn Gerichtschreiber von Oven in Sichel als plus licitanti in ultimo termino zugeschlagen worden; so werden alle dieselige, welche ex quocunqve capite daran einiges jus reale zu haben vermeinen, hiemit nochmalen und zwar sub poena perpetui silentii citiret, um a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin, nemlich den 3ten May a. c., präfigiret, ihr verm. intes Recht cum iustificatoriis beym Gerichte zu Grimberg einzubringen. Grimberg den 1 Martii 1757

Dem,

Demnach ad Instantiam des Herrn Tit. Hutssen zu Essen wider die freyherrliche Erben von Strünckede aestimatio & distractio des Geistmannshofes zu Pöppinghausen, so per juratos aestimatores inclusivo des Gehölzes zu 949 Rthlr tariret, salvo jure præferentiæ Creditorum anteriorum & possidentium erkannt; auch zu dessen Verkauf die zwey erstere Termini auf den 20 April und 20 Julii, Nachm. um 2 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Strünckede, der letztere aber auf den 19 October a. c., an Kortinacken Behausung in Herne, gleichfalls Nachm. um 2 Uhr, anberahmet; Als wird solches jedermännlich zu seiner Achtung bekannt gemacht, damit Kosttragende sich so denn einzünden können, gestalten in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Ad instantiam des Herrn Rathmanns Brune zu Iserlohn contra Leopold Niederstadt, sollen dieses sein bey Niederheimer gelegener Senfhammer auf den 19 Martii, 21 May und 23 Julii, allemahl Vorm. um 10 Uhr, bey dem Gericht zu Hemer, öffentlich verkauft werden. Zugleich aber sind durch die zu Hemer, Altena und Iserlohn angeschlagene Edictales alle und jede, so an diesem Senfhammer rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, sub pœna præclusæ abgelaufen, um sich längstens vor Ablauf des Monats Martii, gehörig zu melden.

## II. Sachen/so verkauft aufferhalb Duisburg.

Nachdem die Eheleute Edlenkämper zu Stalleichen, ein Stück Land daselbst gelegen für eine sichere Summe Geldes erblich angekauft und sich übertragen lassen, so wird solches hiemit bekannt gemacht, auf daß der oder dieselige, so daran gegründete Forderung machen können, solche in Zeit von 4 Wochen bey dem Königl. Landgericht zu Bochum beybringen, da sonst nicht weiter gehört, sondern die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

Die Geschwistere von Henning zu Hoerde, haben an die Eheleute Wilhelm Kluseners & Morgen Erbeländereyen verkauft; wer daran einige rechtliche Anspruch zu machen vermeinet, derselbe kan sich Kraft des in Hoerde und Schwerte angeschlagenen proclamatis in innerhalb 9 Wochen à da o den 8ten curr., und endlich den 10 Junii a. c., sub pœna perpetui silentii bey dem Königl. Landgericht dieselbst, gehörig melden, und seine Forderung iustificiren. Una im Landgericht den 5 April 1757.

Es hat Adolph Köppling zu Cleve, 2 Stücke Landes à 4 und ein halben Morgen groß, wie im Intelligenz Zettel sub Num. IX. & X mit mehreren besaget, zu Befriedigung derer darin ver schriebenen Creditoren publice verkaufen lassen; da nun die Kaufgelder hievon den 9 April und 1ten May curr., abgeführt werden sollen; so wird zur Sicherheit derer Ankäufer hieburch bekannt gemacht, daß man jemand an diesem Lande noch Anspruch zu haben vermeinet, sich in ged. Zeit bey dem Herrn Adolphi melden könne.

## III. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Nachdem bey der Stadt Bochum das Waage- und Kessel, in gleichen das Markengeld samt der Grafsung in denen Wegen auch Griesenbruch ic, so dann auch das Compensamillen dem meistbietenden wiederum publice verpachtet werden soll; und dazu terminus auf den 29 April, Nachm. um 2 Uhr bey Rathhaufe präfigiret ist; Als wird solches jedermännlich kund gethan, damit dieselige, welche alsdann zu solcher Anpachtung Lust haben mögten, sich auf bestimmte Zeit und Ort einzünden und ihren Vortheil suchen können.]

## IV. Von entwichener Persohn aufferhalb Duisburg.

Es ist einer gewissen Herrschaft zu Cleve bey ihrer Abwesenheit ein Bedienter Nahmens Johann Reinhard aus Wigenstein gebürtig, kleiner Statur und schwarze Haare habend nachdem er sich der Schlüssel der Carouille bemächtiaet, woraus er etliche 20 Rthlr, so ihm seiner Meinung nach zugekommen, weggenommen, ja auch noch ein und andere Sachen sich zu Raube gemacht, heimlich und auffer gewöhnlicher Zeit, ohne alle Ursachen entlaufen, ja man

man hat denselben mit allen Wohlthaten überhäufet, und wie man nachhero in Erfahrung gebracht, hat dieser Landläuffer es bereits bey verschiedenen Herrschaften auf eben solche Weise gemacht, dahero denn das publicum, und alle und jede Herrschaften, so wohl Civil. als Militair. Standes gewarnet, sich vor diesen Betrieger und Landläuffer zu hüten und wenn er gleich einen Abschied produciere solte, solchen nicht zu respectiren, indem derselbe der Herrschaft ein Pittschast mitgenommen, daß also zu vermuthen stehet, daß er sich selbst einen Abschied geschrieben, und unterschreibt haben werde, hingegen jedermännlich, und insonderheit der Militairstand ersuchet diesen Landläuffer nicht in Dienste zu nehmen, indem er doch nicht Stand halten wird, sondern vielmehr, wenn er sich an irgend einem Orte betreten lassen solte, denselben so fort zu arretiren, und solches dem Adress. Comtoir zu Duisburg anzuzeigen, damit derselbe zur gebührender Strafe gezogen werden könne.

#### VI. Von inhaftirter Person außershalb Duisburg.

Es ist der berühmte Vagabund Johann Balthasar Krause, so bereits per Edictales vom 20 Decembri 1756 wegen ausgeübten solender Unthaten citiret, endlich aber gefänglich eingezogen und anders gebracht worden; solte nun der ein oder der andere zum Bestmer dieses berühmten Kerls etwas anzuzeigen haben, so werden dieselbe ersuchet, solches je eher je lieber, pro faciisanda inquisitione & iustitia bey hiesigem Königlichem Landgericht vorzubringen. Hochum im Landgericht den 5 April 1757.

#### VII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Denen etwahigen Erben der in Berlin, wie geglaubet wird, verstorbenen Wittiben Jamo, gebornen Marien Kochius, wird hie mit von Obrigkeit wegen bekant gemacht, daß vor deren Absterben ein, nun zur Regierung. Depositen. Cassa abgeforderter Beutel mit 400 Rthlr. im Martio vorigen Jahrs, an das Postamt zu Embrich adressiret, darauf von einigen hiesigen Creditoribus auf diese Gelder Arreste impetirrt, und heute in Eleve und Minwegen gegen vorgemelte Erben die nachgesuchten Edictales affigiret, mithin ultimus & peremptorius terminus auf den 6 Junii a. c., sub poena perpetui silentii, zur Qualification in diesen Geldern und zur Verhandlung der Nothdurft gegen die Arreste Anleger vor der Regierung anberühmet seye. Eleve im Regierung. Rath den 24 Februarii 1757.

Demnach über das Vermögen des B. Drees zu Hunszwinkel, Kirchspiels Halbert, per decretum vom 19 Jan. a. c. bey dem Königl. Landg. zu Ludenscheid Concursus & Citatio Edictalis Creditorum erkannt, und der Herr Advoc. Boszwinkel zum interimis Curatore angeordnet worden, dieser auch gehörig angestanden, daß sämtl. Cred. abgeladen werden mögen; als werden alle Gläubigere, so an des gem. B. Drees Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, vermöge proclamat. wovon eines in Ludenscheid, das andere zu Altena und das dritte zu Dipe angeschlagen, peremptorie abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, auf den 21 April a. c., bey dem Königl. Landgericht zu Ludenscheid anzuzeigen, die iustificatoria in original zu produciere; ihrer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben. Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassenden Prioritäts. Urtheil zu gewärtigen; mit Ablauf dieses Termini aber sollen Acta für beschlossenen geachtet, und dieselbige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, noch dieselbe iustificiret. damit nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen des Debitoris abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Ludenscheid den 9 Februarii 1757.

#### VIII. A V E R T I S S E M E N T.

By letzterem Durchmarsch der Wesselschen Regimenten ist ein leichter Wagen bey dem Herrn

Herrn Hofrath von Kossamp in Eorst stehen geblieben, wer glaubwürdig bescheinigen kan, daß er ihm gehöret, kan solchen wieder abholen lassen.

IX. Brod: Taxe.

In Eleve			Wesel			Duisburg.				
Vor 2 1/2 st. Weißbrod	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißb.	Pf.	Loth
soll wiegen	34			soll wiegen	13			soll wiegen	14	
Vor 10 st. 6. pf. ein				Vor 7 u. 1 h. st. ein				Vor 6 u. 3 4tel st.		
Roggenbrod von	10			Roggenbrod von	11			ein Roggenb. von	7	

X. Geträyde: Preis vom 15 bis 22 April 1756.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gärten			Walg			Buchweiz			Haber			Erbsen		
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.
Eleve	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Wesel	1	8	5	1	5	3	1	21	9	1	19	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Embrich	1	10	10	1	21	10	1	16	10	1	17	10	1	10	10	1	10	1	10	1	10
Duisb.	1	12	10	1	9	6	1	10	10	1	10	10	1	20	10	1	18	6	1	10	6
Meurs	1	10	1	1	7	3	1	17	7	1	20	10	1	21	2	1	13	8	1	6	6
Hamm	1	10	10	1	7	10	1	20	10	1	10	10	1	10	10	1	16	10	1	6	6
Witten	2	18	10	2	8	10	1	8	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10
Herdecke	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10
Düsseldorf.	1	15	10	1	16	10	1	2	10	1	3	10	1	21	10	1	19	10	1	10	10
Duren	1	16	9	1	15	10	1	2	7	1	10	10	1	10	10	1	12	10	1	10	10

SPECIFICATIO des Weselschen Pegels: und Wasser: Höhe:  
Wesel den 16 April 1757.

	Gewachsen		Gefallen		Pegelhöhe	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Den 10ten	1	10	1	10	9	3 1/2
Den 11ten	1	8	1	8	8	5 1/2
Den 12ten	1	6	1	7	7	9 1/2
Den 13ten	1	7	1	7	7	3 1/2
Den 14ten	1	7	1	7	7	4 1/2
Den 15ten	1	8	1	8	8	5 1/2
Den 16ten	1	9	1	9	9	3 1/2

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg, und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Scher.